

Kommissionsvertrag / Warenverkaufskommission

Zwischen

Kommittent (*Name, Adresse, Tel./E-Mail*)

Bankverbindung (*IBAN*): _____

und

LORENZI feinste Stahlwaren & Schleiferei - Andreas Lorenzi

Siebensterngasse 41

1070 Wien / Österreich

Tel.: +43/1/526 21 87

E-Mail: office@lorenzi.co.at

Kommissionär

wird folgender Kommissionsvertrag geschlossen:

I. Gegenstand und Gewährleistung

- (1) Der Kommissionär übernimmt es für den Kommittenten, die in der Anlage näher bezeichnete Ware (Kommissionsgut) zu verkaufen.
- (2) Der Kommittent versichert, dass er uneingeschränkter Eigentümer des in der Anlage aufgeführten Kommissionsguts ist.
- (3) Der Kommittent verpflichtet sich zu einer wahrheitsgemäßen Beschreibung des Zustands der Ware und listet insbesondere etwaige Mängel und Beschädigungen genau auf.
- (4) Der Kommissionär bestätigt oder beanstandet den Zustand der Kommissionsware nach deren Übergabe bzw. Eingang schnellstmöglich.
- (5) Weicht der Zustand der Kommissionsware erheblich von der Beschreibung durch den Kommittenten ab, oder kommt keine Einigung über einen realistischen Verkaufspreis zustande, ist der Kommissionär zur einseitigen Vertragsauflösung berechtigt.

II. Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jedem

Vertragspartner mit einer Frist von 7 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Nach Vertragsbeendigung hat der Kommissionär die noch in seinem Besitz befindliche Kommissionsware nebst überlassener Unterlagen dem Kommittenten zu übergeben.

III. Übergabe und Verwahrung

(1) Die Übergabe und die etwaige Rückgabe des in der Anlage aufgeführten Kommissionsguts an den Kommissionär erfolgt auf Rechnung und Risiko des Kommittenten.

Übergabedatum bzw. Versanddatum:

(2) Das Kommissionsgut verbleibt bis zur vertragsgemäßen Weiterveräußerung durch den Kommissionär nach den Vorgaben dieses Vertrages im Eigentum des Kommittenten. Der Kommissionär ist verpflichtet, das Kommissionsgut sorgfältig aufzubewahren sowie vor Beschädigung und Verlust zu schützen.

(3) Der Kommissionär ist verpflichtet, das Kommissionsgut ausreichend zu versichern.

IV. Verkaufsverpflichtung und Selbsteintritt

(1) Der Kommissionär verkauft das Kommissionsgut auf Rechnung des Kommittenten im eigenen Namen gemäß §§ 383 ff. UGB.

(2) Der Kommissionär wird das Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführen. Er hat die Weisungen des Kommittenten zu befolgen und den Kommittenten unverzüglich über die Ausführung des Geschäfts unterrichten.

(3) Der Kommissionär hat die in der Anlage festgesetzten Mindestpreise und die festgelegten Liefer – und Zahlungsbedingungen zu beachten. Eine Unterschreitung der Mindestpreise darf nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Kommittenten erfolgen.

(4) Die aus dem Ausführungsgeschäft entstehenden Forderungen werden hiermit sämtlich an den Kommittenten abgetreten. Der Kommissionär kann aber diese Forderungen selbst einziehen. Der Kommittent kann die Einziehungsermächtigung jederzeit widerrufen.

(5) Der Kommissionär wird den Namen des Kommittenten gegenüber dem Erwerber geheim halten, es sei denn, der Kommittent willigt hierzu ein.

(6) Der Kommissionär darf die Kommissionsware selbst erwerben.

V. Provision und Aufwandsentschädigung

(1) Der Kommissionär erhält für den erfolgten Verkauf eine **Provision** von **35%** des jeweiligen Verkaufspreises, mindestens jedoch EUR 60,-. Macht der Kommittent von seinem Vertragsrücktrittsrecht gebrauch, verpflichtet er sich zur Zahlung einer **Aufwands-**

entschädigung von **10%** des jeweiligen Verkaufspreises, mindestens jedoch EUR 30,-. Für aus sonstigen Gründen nicht ausgeführte Geschäfte besteht kein Anspruch auf Provision bzw. Aufwandsentschädigung.

(2) Mit der Provision sind sämtliche Kosten und Spesen des Kommissionärs abgegolten. Etwaige Versand- und Versicherungskosten aus dem Ausführungsgeschäft werden dem Dritten vom Kommissionär direkt in Rechnung gestellt.

(3) Der Kommissionär wird die Ausführungsgeschäfte dem Kommittenten abrechnen und den Kaufpreis unter Abzug der Provision innerhalb von 21 Tagen (Abwarten des 14-tägigen Rückgaberechts des Online-Käufers plus 7 Tage Zahlungsziel) weiterleiten.

VI. Haftung

(1) Der Kommissionär haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Für Sach- und Rechtsmängel gelten in entsprechender Anwendung die Vorschriften des Kaufrechts.

VII. Sonstige Bestimmungen

(1) Der vorliegende Vertrag nebst zugehöriger Anlagen stellt das gesamte Übereinkommen der Vertragsparteien dar.

(2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Werkvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305 b UGB sind. Diese Individualabreden sind zur Beweiserleichterung grundsätzlich nachträglich schriftlich niederzulegen.

(3) Dieser Vertrag wurde in 2 Exemplaren ausgefertigt.

VIII. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren Wien als Gerichtsstand und Erfüllungsort ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

Ort, Datum

Unterschrift Kommittent

Ort, Datum

Unterschrift Kommissionär

Anlage

#	Marke	Modell	Beschreibung/Zustand/ Materialien/...*	Verkaufspreis	(Mindest- Verkaufspreis)

*** Beschreibung/Zustand/Materialien/...:**
(bitte möglichst genau und umfassend!)